



# Verkehrspräventionstipps für Münster

Ausgabe

66

30. Dezember 2016

## Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung (u.a.)

### - Radwegbenutzung durch jüngere Kinder

Neben der bisherigen Regelung, dass Kinder bis zum achten Lebensjahr den Gehweg zu benutzen haben (bis zum zehnten Lebensjahr dürfen sie dies), dürfen von nun an Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch den Radweg benutzen, wenn dieser baulich von der Fahrbahn getrennt ist.

### - Radfahrende Begleitung von Kindern durch Aufsichtspersonen auf dem Gehweg



Geeignete Personen dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr nunmehr auch fahrend auf dem Gehweg begleiten. Geeignet ist eine Person, wenn sie mindestens 16 Jahre alt ist. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

Soweit erforderlich muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder und die begleitende Aufsichtsperson absteigen.

### - Rettungsgasse



Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.

### - E-Bike auf Radwegen

Es gibt ein neues Zusatzschild für Radwege, das die Benutzung dieser Wege für einsitzige zweirädrige Kleinkraftfahräder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet (E-Bikes), zulässt.

*Zusatzbemerkung: Sehr wichtig ist, dass entgegen mancher Meldung / Ansicht nicht das klassische Pedelec (elektronische Unterstützung der Tretbewegung bis 25 km/h) damit gemeint ist. Hier sind nur die gemeint, bei denen man nicht zwingend mittreten muss und somit eigenständig angetrieben wird. Pedelecs dagegen sind wie Fahrräder zu bewerten und dürfen ausgewiesene Radwege nutzen.*

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „Verkehrspräventionstipps“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber dieses Newsletters übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

#### Impressum:

Polizeipräsidium Münster – Direktion Verkehr, Verkehrsunfallprävention / Opferschutz, Hammer Straße 234 – 48153 Münster  
Tel. 0251-275-1522 bis 1528, e-mai: [VSB.muenster@polizei.nrw.de](mailto:VSB.muenster@polizei.nrw.de)

Dieser Newsletter ist auch zu finden unter  
<http://www.sicher-durch-muenster.de/verkehrstipps/downloads.html> und [http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel\\_4751.html](http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html)